

Organtransplantation trotz Antikörpern Immunadsorptionsapherese

von Leif Steinecke, Rechtsanwalt, Ahrensfelde b. Berlin

Eine Organtransplantation (Tx) kann bei Patienten mit bestimmten Antikörpern entweder nicht oder nur mit geringen Erfolgsaussichten durchgeführt werden. Da eine Tx fast immer über Leben und Tod entscheidet, ist es für diese Patienten im wahrsten Sinne des Wortes lebenswichtig, dass diese Antikörper zunächst entfernt oder zumindest in ihrer Wirksamkeit so weit bekämpft werden, dass eine Tx möglich wird. Hierfür steht die Immunadsorptionsapherese (IA) zur Verfügung.

Üblicherweise werden die Patienten ca. zehnmal vor der Tx behandelt, erhalten dann innerhalb von wenigen Wochen ein Organ und danach erfolgen ca. fünf weitere Behandlungen. Leider ist diese Behandlungsmethode bisher noch keine Pflichtleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hatte sich zwar im Jahr 2003 ausführlich mit mehreren Aphereseverfahren beschäftigt, jedoch die IA nicht ausdrücklich in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen. Hauptgrund hierfür war die zu geringe Datenlage - es gab bis dahin zu wenige Fälle. Dennoch belegten schon die damaligen Daten, dass die IA bei vielen Patienten erfolgreich ist, dadurch die lebensrettende Tx möglich wird und zwar mit überwiegend gutem postoperativem Verlauf.

Trotz der scheinbar aussichtslosen Rechtslage rate ich allen betroffenen Patienten, bei ihrer Krankenkasse (KK) einen Antrag auf Gewährung der IA zu stellen. Für den Erfolg des Antrags sind die entsprechenden ärztlichen Stellungnahmen notwendig, d.h. die behandelnden Tx-Ärzte müssen darlegen, dass die IA medizinisch notwendig ist, wobei auch die immunologische Situation der Patienten konkret belegt werden muss. Die KK und der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) werden ihren ablehnenden Bescheid regelmäßig auf ihre fehlende Leistungspflicht nach den Vorgaben des GBA stützen. Doch die Patienten können sich in solchen Fällen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen, wonach Patienten dann Anspruch auf eine Behandlung haben, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind: Es muss u.a.

1. eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheit vorliegen,
2. eine ärztlich angewandte Behandlungsmethode geben und
3. eine Aussicht auf Heilung oder positive Einwirkung auf die Krankheit bestehen.

Die Kriterien zu 2. und 3. sind mit der IA gegeben, die seit 2003 zunehmend in Deutschland angewandt wird. Deshalb sind die jeweilige gesundheitliche Situation der Patienten und deren präzise, vor allem für Richter nachvollziehbare, Darstellung durch die Ärzte, für den Erfolg des Antrags besonders bedeutsam. Erfahrungsgemäß haben diese Patienten nicht die Zeit, um ein teilweise jahrelanges Sozialrechtsverfahren abzuwarten. Deshalb müssen sie einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht (SG) stellen, welches innerhalb von wenigen Wochen darüber entscheidet, ob die KK den Antragstellern die Behandlung unverzüglich zur Verfügung stellen muss - so geschehen in einem meiner Fälle. Das SG Potsdam hat im Dezember 2009 eine KK dazu verpflichtet, meinem Mandanten die IA zu gewähren. Diese Entscheidung sollte allen Patienten in einer ähnlichen Situation Mut machen, auch um diese Behandlung zu kämpfen.

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen mittwochs von 19.00 bis 20.00 Uhr unter der Rufnummer 030 - 9927 2893 zur Verfügung. Im Falle meiner Verhinderung sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter; ich rufe kurzfristig zurück.

Ich wünsche Ihnen Wohlbefinden und Schaffenskraft!